

# RS OGH 2007/7/10 4Ob100/07w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.2007

## Norm

UWG §2 Abs3 Z2 D4

## Rechtssatz

Die Anwendung von § 2 Abs 3 Z 2 UWG setzt nicht voraus, dass der belangte Mitbewerber sein Angebot ausdrücklich als „Sonderangebot“ bezeichnet hat. Die Bestimmung erfasst vielmehr auch solche Angebote, bei denen aufgrund einer nicht offen gelegten Befristung zu befürchten ist, dass Interessenten, die innerhalb angemessener Frist auf die Werbung reagieren, das Angebot nicht mehr wahrnehmen können.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 100/07w

Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 100/07w

Beisatz: In der Branche der Telekommunikation reicht es im Allgemeinen aus, wenn die angebotenen Leistungen noch einen Monat nach der Werbung zur Verfügung stehen. Diesfalls läge ein Sonderangebot iSd Gesetzes lediglich im Fall einer ausdrücklichen Bezeichnung des jeweiligen Angebots als Sonderangebot vor. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122193

## Dokumentnummer

JJR\_20070710\_OGH0002\_0040OB00100\_07W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)